

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2004-2009 SV 0415
		Datum: 21.02.2006
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Stadtentwicklungsamt	

**Bebauungsplan Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln - 1. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussempfehlung:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln - wird angeordnet.

Umfang der Änderungen:

- Anpassung von Baugrenzen zur Erweiterung bzw. Neuausweisung von Bauflächen auf diversen Grundstücken
 - Die textliche Festsetzung, dass in Vorgartenbereichen ausschließlich Hecken von 1 m als Einfriedungsart zulässig sind, soll entfallen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 90 Bergarbeitersiedlung Boscheln ist seit dem 02.01.2003 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wurde rechtskräftig bevor der EBV, als Eigentümer großer Teile der Siedlung, damit begann, Grundstücke und Wohnhäuser zu veräußern. Die Vermessungen der Grundstücke erfolgte somit erst nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes. Dadurch ergaben sich in Einzelfällen Unstimmigkeiten in Bezug auf die durch den Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen. Von daher wird nun ein Anpassungsbedarf gesehen.

Weiterhin werden in einigen Bereichen Baugrenzen so verändert, dass zusätzliche Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 22.06.2005 zur Einfriedungsproblematik im Stadtgebiet (Vorlage SV 226) wird vorgeschlagen, die Festsetzungen zu den Einfriedungen, die im Bebauungsplan getroffen wurden, zu überprüfen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Die Regelungen, die das Nachbarrechtsgesetz NRW und die Landesbauordnung NRW treffen, sind vollkommen ausreichend zur Steuerung von stadtbildverträglichen Einfriedungen. Im BP 90 befinden sich bereits angemessene Regelungen zu den Einfriedungen. Hier ist die Landesbauordnung maßgeblich. Lediglich im Vorgartenbereich wurde die Art der Einfriedung, in diesem Falle Hecken, festgesetzt.

Seitens der Bevölkerung werden allerdings auch Einfriedungen gewünscht, die dieser textlichen Festsetzung nicht entsprechen. Aus heutiger Sicht sind diese gewünschten Einfriedungen aber durchaus als stadtbildverträglich einzustufen. Im Sinne der Bürger und einer Entbürokratisierung sollte die Festsetzung zu den Einfriedungen entfallen und damit eine größere Gestaltungsvielfalt bei der Wahl der Grundstückseinfriedung geboten werden.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Lageplan